

Vertrag

zur Durchführung von Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung

zwischen

dem Landkreis St. Wendel,

vertreten durch seinen Landrat Udo Recktenwald,

Mommstr. 21-31, 66606 St. Wendel

- Landkreis St. Wendel-

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- Leistungserbringer -

Präambel

Bevor ein genügend großer Anteil der Bevölkerung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist und hiermit eine sog. Herdenimmunität erreicht wurde, wird eine konsequente und regelmäßige Testung als wesentliche Voraussetzung angesehen, um ein Ansteigen der Infektionszahlen zu vermeiden und um perspektivisch der Bevölkerung zeitweise für bestimmte Unternehmungen die persönliche Freiheit zurück zu geben, die ihr zusteht.

Die Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums zum „Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ in der Fassung vom 8. März 2021 („TestV“) begründet Ansprüche asymptomatischer Personen auf eine wöchentliche Testung mittels PoC-Antigentests (§ 4a TestV) und nach einem positiven Antigen-Test einen Anspruch der getesteten Person auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 4 b Satz 1 TestV). Gemäß § 4 b Satz 2 TestV besteht nach einem positiven Nukleinsäurenachweis ein Anspruch der getesteten Person bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante auf eine variantenspezifische PCR-Testung. Darüber hinaus begründet die TestV in §§ 2, 3 und 4 Testungsansprüche in Sonderfällen.

Dem Landkreis St. Wendel liegt an einer möglichst zeitnahen Umsetzung der TestV und an einer für die Bevölkerung möglichst umständelosen Organisation der Testzentren, wozu insbesondere die Erreichbarkeit zählt. Zur Durchführung der Tests können gemäß § 6 TestV vom zuständigen Gesundheitsamt „weitere Leistungserbringer“, die eine

ordnungsgemäße Durchführung garantieren, beauftragt werden. Dieser Vertrag dient der einvernehmlichen Begründung dieses Auftragsverhältnisses und benennt die Rechten und Pflichten der Vertragspartner.

§ 1 Beauftragung

Der Landkreis St. Wendel beauftragt den Leistungserbringer mit der Durchführung der Testungen gemäß §§ 2, 3, 4, 4a und 4b TestV im Umfang, wie er in § 1 TestV beschrieben ist.

§ 2 Pflichten des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer errichtet das Testzentrum und organisiert die Testungen in eigener Verantwortung und unter Beachtung aller hygiene- und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Er stellt hierzu eine entsprechende Buchungs- und Terminsoftware, möglichst mit Schnittstellen zu Laboren/Gesundheitsämtern, bereit. Die Durchführung der PoC-Testungen erfolgt durch entsprechend geschultes Personal nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV); die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.
- (2) Der Leistungserbringer garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung der Testung.
- (3) Der Leistungserbringer haftet für Schäden gleich welcher Art bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten aus Absatz 1 und Absatz 2.
- (4) Das Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel unterstützt den Leistungserbringer während der gesamten Vertragslaufzeit und in allen Phasen der Leistungserbringung, insbesondere durch eine ärztliche Schulung und durch schriftliches Schulungsmaterial. Ansprechpartner sind für technisch-organisatorisch Fragen der Leiter des Krisenstabes Dirk Schäfer und seine Mitarbeiter Heiko Schneider und Frank Feld (Kontaktdaten bekannt). Ansprechpartner für medizinische Fragen sind die Leiter des Gesundheitsamtes des Landkreises St. Wendel Andreas Kramer (06851/801-5300; a.kramer@kwnd.de) und Susanne Recktenwald-Jaradat (06851/801-5329; s.recktenwald-jaradat@kwnd.de). Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen ist der Datenschutzbeauftragte des Landkreises St. Wendel Christian Kaster (06851/801-2500; c.kaster@kwnd.de).
- (5) Erfolgt eine labordiagnostische Auswertung von Tests im eigenen Labor, sichert der Vertragspartner dem Gesundheitsamt zu, dass die grundlegenden personellen, strukturellen und qualitativen Anforderungen an die Durchführung von Testungen bzw. an humanmedizinische Laboruntersuchungen erfüllt sind und alle notwendigen berufsrechtlichen Befugnisse sowie sonstigen behördlichen Erlaubnisse vorliegen.

- (6) Bei Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der Labordiagnostik gemäß § 1 Abs. 3 TestV hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass das gewählte Labor die in § 2 Abs. 3 TestV genannte Geeignetheit aufweist. § 2 Abs. 3 Satz 2 TestV gilt entsprechend.
- (7) Positiv getestete Personen sind als ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Abs. 7 IfSG an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Maßgeblich ist jeweils der Wohnort der positiv getesteten Person. Die Meldepflicht ergibt sich hierbei aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. f) i.V.m. § 8 IfSG.
- (8) Darüber hinaus verpflichtet sich der Leistungserbringer, dem Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel täglich eine (nicht personalisierte) Meldung über alle erfolgten Tests, differenziert nach Art und Ergebnis, elektronisch zu übermitteln.

§ 3

Kosten und Vergütung

- (1) Die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb des Testzentrums werden nach Maßgabe des § 13 TestV erstattet.
- (2) Die Vergütung der Leistungen und der Sachkosten erfolgt nach §§ 9-12 TestV unter Berücksichtigung des § 8 TestV.
- (3) Die Kosten einer Unterdeckung werden nicht durch den Landkreis St. Wendel finanziert.

§ 4

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Für die Abrechnung ist die vorherige Registrierung entsprechend den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer zur Coronavirus-Testverordnung vom 30.11.2020 unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 8 TestV i.d.F. vom 08.03.2021 (Vorgaben KBV-LE) erforderlich.
- (2) Um die Abrechnung der labordiagnostischen Leistungen zu gewährleisten, müssen für den Auftrag an das Labor in jedem Fall, d.h. unabhängig davon, ob ein eigenes oder ein externes Labor tätig wird, die nach § 7 Abs. 7 Satz 1 TestV festgelegten Vordrucke der Kassenärztlichen Bundesvereinigung verwendet und für jeden Test vollständig ausgefüllt werden. Diese sind zwingende Voraussetzung für die Abrechnung der Labordiagnostik mit der KBV. Die Vordrucke erhält der Vertragspartner durch das Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Abrechnung die Regelungen des § 7 TestV. Hierbei ist insbesondere auf die Regelungen zu Art und Inhalt der Dokumentation der erbrachten Leistungen hinzuweisen.

§ 5

Prüfungsrechte und Datenspeicherung

- (1) Das Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung zu prüfen bzw. Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit Testungen nach dieser Vereinbarung stehen. Die Vorgaben des Datenschutzes sind hierbei zu beachten.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck muss der Leistungserbringer die der Abrechnung zu Grunde gelegten Angaben und Datengrundlagen unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes bis zum 31.12.2024 unverändert speichern und aufbewahren.

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Er endet mit dem Ende der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinn von § 5 IfSG, ansonsten spätestens mit dem Außerkrafttreten der TestV (vgl. § 20 i Abs. 3 Satz 13 SGB V).
- (3) Der Vertrag ist mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündbar. Der Vertrag ist jeder Zeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar. Die Kündigung erfolgt in Schriftform.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die dem Willen der Parteien in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Landrat
Udo Recktenwald

Leistungserbringer